ZBB 2002, 507

HWiG § 1

Keine Haustürsituation nach Ansprechen eines Immobilienmaklers durch den Verbraucher („Heininger“)

OLG München, Urt. v. 29.07.2002 – 31 U 4034/98 (rechtskräftig), BKR 2002, 912

Leitsatz:

Spricht ein Anlageinteressent einen Immobilienmakler, der für eine Bank tätig ist, im Hof des gemeinsam bewohnten Anwesens an und erläutert der Makler in groben Zügen ein Bauobjekt, in das der Anlageinteressent später investiert, so liegt darin eine Bestellung durch den Verbraucher, wenn der Makler ihn später zwecks näherer Information in seiner Wohnung aufsucht.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG